

Zusätzliche Transportbedingungen

1. Alle Frachtpreiskalkulationen gehen von ausreichend ausgelasteten Fahrzeugen aus. Bei Fahren mit Minderauslastung, wird der Transportpreis eines voll ausgeladenen Fahrzeugs zugrunde gelegt.
2. Angebote mit Einheitspreisen auf Kubikmeterbasis beziehen sich grundsätzlich auf lose Massen. Abrechnungsbasis sind 18 cbm pro Sattelzug, 14 cbm pro 4-Achser, 10 cbm pro 3-Achser.
3. Ein anderer als von uns angebotener Einsatz unserer Fahrzeuge ist grundsätzlich nur nach vorheriger Rücksprache mit unserer Einsatzleitung möglich. Sollten Fahrzeuge ohne vorherige Rücksprache umgeleitet oder mit anderen Aufgaben betraut werden, berechnen wir diese Leistungen im Stundenlohn mit 105,00 € pro Stunde für den Sattelzug, 90,00 € pro Stunde für den 4-Achser und 85,00 € pro Stunde für den 3-Achser.
4. Einsätze an Kanalbaustellen oder an Asphaltfräsen, bei denen die Beladung nicht vom Stock erfolgt, werden grundsätzlich im Stundenlohn berechnet. Dies gilt auch wenn ein Transportangebot auf Tonnen oder Kubikmeter gelegt wurde und bei der Anfrage nicht auf diesen Umstand durch den Auftraggeber hingewiesen wurde.
5. Sollte sich bei Transporten im Sinne des Abfallrechtes herausstellen, dass das zu transportierende Material nicht der im Vorab angegebenen Qualität entspricht, behält sich die Firma TERRAG vor, die Transporte umgehend bis zur Klärung der Umstände einzustellen. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Unsere Transportpreise beinhalten eine Lade-/Entladezeit von maximal 10 Minuten für den Sattelzug und maximal 7 Minuten für 3-Achser und 4-Achser. Standzeiten werden zu einem Satz von 60,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Vergebliche Anfahrten innerhalb des Saarlandes werden je nach Aufwand, mindestens aber mit 150,00 € pauschal in Rechnung gestellt.
7. Die ungehinderte Zufahrt zum Einsatzort für Fahrzeuge mit Straßenausstattung wird vorausgesetzt. Für eventuelle Straßenreinigungsarbeiten im Umfeld der Baustelle hat der Auftraggeber aufzukommen.

Zusätzliche Annahmebedingungen

1. Unsere Angebote gelten vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörden zum Sanierungs- bzw. Entsorgungskonzept, der Freigabe des Materials durch die für unsere jeweiligen Verwertungsstellen verantwortliche Fremdüberwachung sowie der speziellen Annahmebedingungen und Grenzwerte unserer Deponien. Zusätzliche kostenverursachende Auflagen der o. g. Institutionen bedürfen der Nachkalkulation.
2. Eventuelle Zuschläge von Landesentsorgungsgesellschaften, Genehmigungsgebühren etc. sind - soweit nicht anders vereinbart - nicht Bestandteil unserer Angebote und werden durch die jeweiligen Stellen direkt mit dem Abfallerzeuger abgerechnet bzw. von uns weiter belastet. Die Prüfung der Andienungspflicht obliegt generell dem Abfallerzeuger.
3. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an unsere Angebote drei Monate gebunden. Die Annahme von Material ist nur nach Vorliegen aller genehmigungsrechtlich relevanten Unterlagen sowie einem schriftlichen Auftrag durch den AG möglich. Für das Erstellen einer Annahmeerklärung für gefährliche Abfälle sowie die damit verbundene Identifikationsanalyse bei erstmaligem Eingang auf der Deponie berechnen wir 420,- € pauschal, für unseren Aufwand bei der Beantragung von behördlichen Einzelfallentscheidungen für die Zulassung von nicht genehmigungskonformem Material 250,- € pauschal, auch bei nicht positiv beschiedenem Antrag. Behördliche Gebühren sind hierin nicht enthalten und werden an den AG auf Nachweis weiter belastet. Für die Mitwirkung bei der Erstellung eines Entsorgungsnachweises (Bevollmächtigung) berechnen wir 300,- €. Von uns elektronisch erstellte Begleitscheine werden mit 12,00 €/St fakturiert.
4. Wir behalten uns vor, Vorkasse oder die Gestellung einer selbstschuldnerischen und auf erstes Anfordern zahlbaren Bankbürgschaft zu verlangen. Im Auftragsfall wird über eine Kreditausfallversicherung eine Bonitätsprüfung durchgeführt. Bei ungenügender Deckungssumme behalten wir uns eine einseitige Änderung der Zahlungsmodalitäten bzw. eine Auftragsstornierung vor.
5. Für die Übernahme von belastetem Material, von Material, bei dem aufgrund der Vornutzung eine Belastung nicht ausgeschlossen werden kann, sowie von Material, das augenscheinlich und geruchlich auffällig ist, ist durch den Auftraggeber vor der Übernahme je Charge (Chargengröße bundeslandabhängig) eine Mischprobenanalyse nach den Vorgaben der Annahmestelle vorzulegen. Für die Übernahme von unbelastetem Material ist uns eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzureichen.
6. Uns angedientes Material muss, sofern nicht anders angeboten, grundsätzlich deponietechnisch verwertbar sein. Die maximale Kantenlänge der Inhaltsstoffe darf 300 mm nicht überschreiten. Nichtmineralische Störstoffe wie Hausmüll, Kunststoff, Metall, Holz, Asbest etc. dürfen nicht enthalten sein. Anstehender Bewuchs muss vor der Anlieferung beseitigt werden. Je nach angebotenem Entsorgungsweg gelten die Technischen Regeln der „LAGA Mineralische Reststoffe“ bzw. DepV, in der jeweils aktuellen Fassung.
7. Weichen die Zusammensetzung und Kontamination des angelieferten Materials von den vorgelegten Analysen bzw. von unseren Angebotskonditionen ab, gehen sämtliche daraus entstehende Mehrkosten, wie z. B. Abtransport und Entsorgung der Massen sowie Forderungen aus Rechtsansprüchen Dritter, zu Lasten des Auftraggebers.